



PFULLINGER WEIHNACHTSMARKT

FR 28.11. / SA 29.11. / SO 30.11.

Notfalldienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Montag bis Freitag: ab 18.00 Uhr
Telefon 116 117

Wochenende und Feiertage:
durchgehend **Telefon 116 117**

Ab sofort gelten auch für die augen-, kinder- und HNO-ärztlichen Notfalldienste die bundesweite **Rufnummer 116117** (Anruf ist kostenlos) für den ärztlichen Bereitschaftsdienst vermittelt.

Über diese Rufnummer werden auch die medizinisch notwendigen Hausbesuche koordiniert.

Adressen und Öffnungszeiten der Bereitschaftspraxen:
beim Klinikum am Steinenberg
Steinbergstraße 31, 72764 Reutlingen

Erwachsene Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. 18.00 bis 22.00 Uhr
Sa., So., Ft., 8:00 bis 22:00 Uhr

Kinder Öffnungszeiten: Sa., So., Ft., 9:00 bis 13:00 Uhr und
15:00 bis 19:00 Uhr

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst 01801 116116

Apotheken-Notdienst

jeweils von 08:30 bis 08:30

Bitte informieren Sie sich
- vom Festnetz mit der kostenfreien Rufnummer
0800 00 22 8 33

- aus den Mobilnetzen erreichbare Rufnummer
22 8 33 (Kosten max. 69 ct/Min.)

- über die Homepage für Apothekennotdienste
www.aponet.de

welche Apotheke Notdienst hat.

Notrufnummern...

Notarzt und Rettungsdienst	112
Feuerwehr	112
Polizei	110
Polizeirevier Pfullingen	9918-0
Giftnotruf	0761 19240
Klinikum am Steinenberg	200-0
Krankentransport	19222
Störung Strom und Gas (Tag und Nacht)	582 3222
Störung Wasser und Wärme (Tag und Nacht)	7030-9222
Soziale Einrichtungen	
Hospizgruppe Die Brücke (Sitzwachen)	973432
Selbsthilfegruppe Lebenschance-Depression	790768
Weißer Ring Opferteleson (Landkr. Reutlingen)	504859
Kinder- und Jugendtelefon (anonym und kostenlos)	116111
Telefonseelsorge (gebührenfrei)	0800 1110111
Bestattungsdienst Mutschler und Betz	79526
Bestattungsdienst Weible	78048

Für den Inhalt von Beilagen, die über den Fink-Verlag mit dem Amtsblatt verteilt werden, ist der Auftraggeber/die Auftraggeberin selbst verantwortlich, da diese Beilagen weder den amtlichen noch den redaktionellen Teil des Amtsblatts betreffen.

Pfullinger Markttage:

Dienstags: 15:00 – 18:00 Uhr

Bio-Regio-Markt auf dem **Marktplatz**

Freitags: 7:00 – 13:00 Uhr

Wochenmarkt auf dem **Marktplatz**

(Individuelle Änderungen vorbehalten)

Impressum:

Herausgeber für den amtlichen und redaktionellen Teil (ohne Anzeigen) des „Amtsblatts“ ist der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt:
Stadt Pfullingen, Marktplatz 5, 72793 Pfullingen, Telefon 07121 7030-0,
E-Mail: amtsblatt@pfullingen.de.

Herausgeber für den weiteren Inhalt ist der Verlag:
Fink GmbH, Druck und Verlag, Sandwiesenstraße 17, 72793 Pfullingen,
Telefon 07121 9793-0, Fax 07121 9793-993.

Abfalltermine

Bezirk	 Restmüll		Bezirk	 Biotonne		Bezirk	 Altpapier	
Ia	Montag, 24. November	2-wöchent-liche Leerung	Ia	Montag, 24. November		Ia	Montag, 24. November	
Ib	Dienstag, 25. November		Ib	Dienstag, 25. November		Ib	Dienstag, 25. November	
IIa	Mittwoch, 26. November		IIa	Mittwoch, 26. November		IIa	Mittwoch, 26. November	
IIb	Donnerstag, 27. November		IIb	Donnerstag, 27. November		IIb	Donnerstag, 27. November	
Ia	IIa	Ib	IIb	IIIa	IIIb	IVa	IVb	

Skibörse 21.+22. Nov 2025 in den Pfullinger Hallen

Annahme: Fr. 18:00 - 20:00

Sa. 8:30 - 10:00

Verkauf: Sa. 9:00 - 13:00

www.pfullingen-ski.de



Ski - Snowboard- Skilanglauf - Skisprung - Telemark - Skitour



VfL Pfullingen 1862 e.V.

Abteilung Ski



38. Pfullinger Weihnachtsmarkt - ein Winterwunderland vom 28. bis 30. November 2025

Der stimmungsvolle Pfullinger Weihnachtsmarkt lädt von Freitag, 28. November, bis Sonntag, 30. November 2025, wieder zum Verweilen, Genießen und Einstimmen auf die Adventszeit ein. Die festlich geschmückte Innenstadt rund um den Markt- und Passyplatz verwandelt sich an diesen drei Tagen in ein kleines Winterwunderland mit funkelnden Lichtern, duftenden Köstlichkeiten und liebevoll dekorierten Ständen. Rund 75 Marktbesucherinnen und -besucher sorgen für ein vielfältiges Angebot an kunsthandwerklichen Produkten, Geschenkideen und kulinarischen Genüssen – von handgemachtem Weihnachtsschmuck bis zu regionalen Spezialitäten.

Auch für die kleinen Gäste ist wieder einiges geboten: Der Nikolaus schaut am Samstagnachmittag persönlich vorbei, die beliebten Alpakas sind zu Gast, und das Kinderkarussell lädt zu fröhlichen Runden ein. Am Sonntagnachmittag begeistert Piano Papa & ANDINO mit bekannten Kinderweihnachtsliedern zum Mitsingen – ein Highlight

für die ganze Familie! Am Samstagspätnachmittag dann noch Musik zum Weihnachtsmarkt mit der Kantorei und dem Posaunenchor in der Martinskirche.

Die Erzieherinnen der Pfullinger Kindergärten zeigen am Samstag im Paul-Gerhart-Haus wieder ihr beliebtes Schattenspiel, während die Christlichen Pfadfinder Royal Rangers täglich zum Stockbrotbacken einladen. Außerdem veranstaltet der CVJM am Freitag und Samstag einen Flohmarkt im Paul-Gerhart-Haus. An beide Tagen erleben die Besucher auch wieder ein stimmungsvolles Weihnachtslieder - Platzkonzert am Marktbrunnen des „ECHAFTOWN-GITARRENTRIOS“.

Feierlich eröffnet wird der 38. Pfullinger Weihnachtsmarkt am Freitag um 17:00 Uhr durch Bürgermeister Stefan Wörner, musikalisch umrahmt von der Bläserklasse der Wilhelm-Hauff-Realschule unter Leitung von Johannes Falk. Bei dieser Gelegenheit werden auch die neue Weihnachtssammeltasse und der Lebendige Ad-

ventskalender vorgestellt. Das diesjährige Tassendesign stammt von Lisa Abele und zeigt – passend zum Jubiläumsjahr – ein Motiv zu 40 Jahre Städtepartnerschaft mit Passy.

Ein Besuch des Pfullinger Weihnachtsmarktes ist der perfekte Start in die Adventszeit – für Groß und Klein, für Pfullingerinnen und Pfullinger und alle Gäste aus der Region.

Öffnungszeiten:

Freitag, 28. November: 17:00 – 22:00 Uhr

Samstag, 29. November: 12:00 – 22:00 Uhr

Sonntag, 30. November: 12:00 – 18:00 Uhr

Der Pfullinger Bürgerbus bietet am Samstag von 15:00 Uhr – 19:50 Uhr und am Sonntag von 13:00 Uhr – 17:50 Uhr Sonderfahrten auf der üblichen Route und im Stundentakt an.

Die Stadt freut sich auf zahlreichen Besuch und wünscht eine wunderschöne Vorweihnachtszeit!



(Foto: Jabot)

Aktuelles

Informationen aus dem Rathaus

Wiedereröffnung des Laiblin-Pavillons: Pfullingen feiert die Rückkehr eines Lieblingsortes

Vor gefüllten Zuschauerreihen wurde am Donnerstag vergangener Woche der umfassend sanierte Pavillon im Laiblin-Park feierlich wiedereröffnet. Rund 150 Besucherinnen und Besucher kamen bei mildem Herbstwetter zusammen, um die Rückkehr des historischen Bauwerks zu feiern, das in den vergangenen Monaten aufwendig instandgesetzt worden ist.



Den stimmungsvollen Auftakt gestalteten die Schülerinnen und Schüler der Laiblinschule, die unter anderem mit einem Spendenlauf die Wiederbelebung des Pavillons des Namensgebers ihrer Schule unterstützt hatten. Als besondere Überraschung „erwachte“ der dann am Donnerstag zu neuem Leben: Plötzlich trat da im Anschluss an den Schülergesang Louis Laiblin, dargestellt von Michael Vogelbacher, aus dem frisch renovierten Pavillon hinaus. In einer beeindruckenden Ansprache zeigte er sich begeistert, dass „sein“ Pavillon wieder einen Ehrenplatz in der Stadt einnimmt und nun erneut bewundert werden kann.



Mit fortschreitender Dämmerung rückte die neu installierte Beleuchtung den Pavillon immer eindrucksvoller ins Licht. Die warmen Reflexe auf der frisch gefertigten Kupferhaube und die illuminierte Innenstruktur sorgten für einen besonders stimmungsvollen Rahmen für die Einweihungsfeier, die gänzlich unter freiem Himmel zwischen Pavillon und Laiblin-Villa stattfand.



Bürgermeister Stefan Wörner würdigte in seiner Rede den großen Einsatz aller Beteiligten und hob die Bedeutung des Pavillons als kulturellen Begegnungsort hervor. Weitere Grußworte sprachen Waltraud Pustal, Vorsitzende des Geschichtsvereins, Britta Eichler vom Treffpunkt Kutscherhaus sowie Architekt Eberhard Wurst, der die anspruchsvolle Sanierung leitete. Dieter Reisner rundete das Programm mit einem literarischen Beitrag ab – einem Text, den er im Rahmen des Schreibwettbewerbs zugunsten des Pavillons verfasst hatte.



Die Arbeiten der vergangenen sechs Monate umfassten eine komplette Instandsetzung des denkmalgeschützten Rundbaus. Viele der originalen Elemente – darunter die charakteristischen Säulen und die besonderen Rundfenster – konnten bewahrt werden. Gleichzeitig wurde der Pavillon technisch behutsam an heutige Anforderungen angepasst, etwa durch eine neue Elektrik und eine sorgfältig restaurierte Dachkonstruktion, bei welcher sich nur wenige der originalen Teile verwendbar erwiesen. Zahlreiche Gewerke waren beteiligt, um das filigrane Bauwerk wieder in seinen historischen Glanz zu versetzen.



Der Pavillon soll künftig als Ort der Begegnung und der Kleinkunst dienen – für Musik, Lesungen, kleine Ausstellungen, Gesprächsrunden und vielfältige Formate, die an die gastfreundliche Tradition Louis Laiblins anknüpfen. Mit der Wiedereröffnung dieses architektonischen Kleinods gewinnt der Laiblin-Park einen besonderen Ort zurück, der die Identifikation mit der Stadt stärkt und Raum für Kultur, Begegnung und gemeinsames Erleben schafft.



Fotos: Stadt/Groll&Hehn

Die Stadt dankt allen Unterstützerinnen und Unterstützern, insbesondere dem Geschichtsverein und den vielen Bürgerinnen und Bürgern, die sich mit Spenden und Engagement für den Erhalt eingesetzt und mit gut 33.000 Euro Spendensumme einen bemerkenswerten Beitrag zu den rund 170.000 Euro Sanierungskosten geleistet haben.

Grünschnittabfuhr - Straßensammlung am 22. November

Die nächste kostenlose Grünschnittabfuhr findet am Samstag, 22. November, statt. Das Material ist bis 7:00 Uhr in transportabler Form am Straßenrand bereitzustellen. Die einzelnen Bündel dürfen ein Gewicht von 10 Kilogramm und eine Länge von 1,50 Meter nicht überschreiten.

Angenommen wird nur mit Naturfasern gebündelter Strauch- und Baumschnitt. Anderweitig verpackter Grünschnitt kann nicht mitgenommen werden.

Wochenmarkt findet am Freitag, 28. November, auf dem Laiblinsplatz statt

Der Wochenmarkt findet wegen der Vorbereitungen zum Weihnachtsmarkt vom 28. bis 30. November am Freitag, 28. November, auf dem Laiblinsplatz statt. Der Laiblinsplatz ist an diesem Tag von 5.00 Uhr bis 15.00 Uhr für den üblichen Parkverkehr gesperrt. Der Zugang zu den dort angesiedelten Geschäften und Praxen ist jedoch möglich.

Amtliche Bekanntmachungen

STADT
PFULLINGEN

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 4. November 2025 (gültig ab dem 1. Januar 2026)

Aufgrund von

- §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG),

- §§ 9 Abs. 1, 10 Abs. 1 Gesetz des Landes Baden-Württemberg zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Gewährleistung der umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung (Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz - LKreiWiG)

- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 8 Abs. 2, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes – KAG

hat der Gemeinderat der Stadt Pfullingen am 4. November 2025 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Formulierungen gelten jedoch stets für alle Geschlechter gleichermaßen.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung	3
§ 2 Entsorgungspflicht	3
§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang	4
§ 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht	5
§ 5 Abfallarten	7
§ 6 Auskunfts- und Nachweispflichten, Duldungspflichten	9
II. Einsammeln und Befördern der Abfälle	9
§ 7 Form des Einsammelns und Beförderns	9
§ 8 Bereitstellung der Abfälle	9
§ 12 Zugelassene Abfallgefäße, Behälterausstattung, Behältergemeinschaft	12
§ 13 Abfuhr von Abfällen	14
§ 14 Sperrmüllabfuhr und Sonderabfuhr	15
§ 15 Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen	15
§ 16 Störung der Abfuhr	15
§ 17 Durchsuchung der Abfälle und Eigentumsübergang	15
§ 18 Haftung	16
III. Entsorgung der Abfälle	16
§ 19 Abfallentsorgungsanlagen der Stadt und des Landkreises	16
IV. Härtefälle	16
§ 20 Befreiungen	16
V. Benutzungsgebühren	17
§ 21 Grundsatz, Umsatzsteuer	17
§ 22 Gebührenschuldner	17
§ 23 Benutzungsgebühren	18
§ 24 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses; Entstellung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld	20
§ 25 Änderungen in der Gebührenpflicht, Gebührenerstattung	21
VI. Schlussbestimmungen	21
§ 26 Ordnungswidrigkeiten	21
§ 27 Inkrafttreten	22

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung

(1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) beitragen, nämlich die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§ 1 Abs. 1 KrWG). Dabei stehen nach § 6 Abs. 1 KrWG die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling, sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
4. Beseitigung.

- (2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder sonst verwertet werden kann.
- (3) Die Stadt Pfullingen informiert und berät die Abfallerzeugerinnen und Abfallerzeuger über Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, möglichst hochwertigen Verwertung, Trennung und Beseitigung von Abfällen.

§ 2 Entsorgungspflicht

- (1) Die Stadt Pfullingen betreibt aufgrund der Vereinbarung mit dem Landkreis Reutlingen vom 22. Oktober 1991, 11. Dezember 1991 nach § 6 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes in der im Zeitpunkt der Unterzeichnung gültigen Fassung das Einsammeln und Befördern (Abfallabfuhr) der in Ihrem Gebiet anfallenden und ihr zu überlassenden Abfälle als öffentliche Einrichtung. Die Regelungen der Satzung über die Entsorgung von Erdaushub Straßenaufbruch und Bauschutt bleiben hiervon unberührt.
- (2) Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 18. April 2023 führt die Stadt Pfullingen die Abfallabfuhr gemäß § 6 Abs. 5 LKreiWiG weiterhin aus.
- (3) Die Stadt Pfullingen verwertet und entsorgt die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 20 Abs. 1 KrWG, soweit die Verwertung bzw. Entsorgung bestimmter Abfälle nicht durch den Landkreis Reutlingen oder die Abfallerzeuger bzw. -besitzer selbst vorgenommen wird. Abfälle die außerhalb des Gebiets der Stadt Pfullingen angefallen sind, dürfen der Stadt nur mit derer ausdrücklichen Zustimmung überlassen werden. Überlassen sind mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe
1. zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellte Abfälle, sobald sie auf das Sammelfahrzeug verladen sind,
 2. Abfälle, die von dem Besitzer oder der Besitzerin oder einem oder einer Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und der Stadt oder dem Landkreis dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
 3. Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer),
 4. Schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushaltungen mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen.
- (4) Die Abfallabfuhr umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 20 Abs. 4 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG.
- (5) Die Stadt kann Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen.

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z. B. Mieter und Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie die Abfallbesitzer, insbesondere Beförderer.

- (3) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 gelten nicht
1. für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle (Baum-, Strauch- und Grasschnitt), deren Beseitigung
 - a) eine Pflicht zur Verbrennung (z. B. wegen Pflanzenkrankheiten, Neophyten) oder
 - b) im Einzelfall eine Ausnahme vom Verbrennungsverbot gemäß § 28 Abs. 2 KrWG wegen Unmöglichkeit und Unzumutbarkeit der Ablieferung (z. B. aufgrund der sehr steilen und unzugänglichen Lage des Grundstücks) besteht und das Wohl der Allgemeinheit bei Einhaltung der in Absatz 4 definierten Voraussetzungen nicht beeinträchtigt wird.
 2. für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn die Verpflichteten zu einer Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken in der Lage sind und diese beabsichtigen.
- (4) Das Verbrennen von Baum- und Heckenschnitt sowie von sonstigen pflanzlichen Abfällen nach § 3 Absatz 3 Nr. 1 ist unter den folgenden Voraussetzungen gestattet:
1. Der Baum- und Heckenschnitt sowie die sonstigen pflanzlichen Abfälle dürfen nur auf dem Grundstück verbrannt werden, auf dem sie angefallen sind.
 2. Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen.
 3. Das beabsichtigte Verbrennen ist mindestens zwei Werktage zuvor der Stadt Pfullingen, Fachbereich 2 Ordnung und Verkehr unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Vordrucks schriftlich anzuzeigen.
 4. Die pflanzlichen Abfälle müssen zur Verbrennung so weit wie möglich zu Haufen oder Schwaden zusammengefasst werden; flächenhaftes Abbrennen ist unzulässig.
 5. Die nach anderen Vorschriften erforderlichen Abstände von benachbarten Grundstücken und sonstigen gefährdeten Objekten sind einzuhalten; in keinem Fall dürfen folgende Mindestabstände unterschritten werden:
 - a) 100 Meter von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen, von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,
 - b) Meter zum Wald, § 41 Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz - LWaldG) gilt entsprechend
 - c) 50 m von Gebäuden und Baumbeständen von öffentlichen Verkehrsflächen
 - d) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
 6. Der Verbrennungsvorgang ist, etwa durch Pflügen eines Randstreifens, so zu steuern, dass das Feuer ständig unter Kontrolle gehalten werden kann, dass durch Rauchentwicklung keine Verkehrsbehinderung und keine erheblichen Belästigungen sowie kein gefahrbringender Funkenflug entstehen.
 7. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
 8. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, desgleichen nicht in der Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang. Vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem Wind unverzüglich zu löschen.
 9. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.
 10. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten.

11. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, wenn zu erwarten ist, dass Tiere wie z.B. Vögel und Kleinsäuger im Haufen Unterschlupf suchen.
12. Weitere gesetzliche oder Kommunale Regelungen (insbesondere das Landeswaldgesetz, Polizeiverordnungen) sowie örtliche Verfügungen (z.B. infolge von Gras- und Waldbrandgefahr) sind zu beachten und bleiben hiervon unberührt.

§ 2 der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (PflAbfV BW) gilt im Übrigen entsprechend.

§ 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.
- (2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - a) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
 - b) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
 - c) nicht gebundene Asbestfasern,
 - d) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,
 2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,
 3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit den vorhandenen Gerätschaften in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - a) Flüssigkeiten
 - b) Schlammförmige Stoffe mit mehr als 65 % Wassergehalt
 - c) Kraftfahrzeugfracks und Wrackteile
 - d) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,
 4. gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen,
 5. organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
 6. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge nicht mit der Beschaffenheit und Menge von üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind,
 7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- (3) § 20 Abs. 4 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG bleiben unberührt.

- (4) Von Einsammeln und Befördern sind neben den in Absatz 1, 2, 3, 5, 6 und 8 genannten Abfällen ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf das Personal, die Abfallbehälter oder die Transporteinrichtung hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können;
 2. Sperrige Abfälle, die sich nicht in den zugelassenen Abfallbehältern unterbringen lassen und die üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfallen, sowie Altreifen und Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen;
 3. Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle;
 4. Asche, Schlacke und Straßenkehrsicht, soweit sie nicht üblicherweise in Haushaltungen anfallen;
 5. Rechengut, Gießereisande;
 6. Abfälle aus Krankenanstalten, soweit es sich nicht um reinen Hausmüll handelt, auch wenn die Abfälle desinfiziert wurden.
- (5) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung oder aufgrund eines Gesetzes unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
- (6) Darüber hinaus kann die Stadt mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Tübingen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
- (7) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht der Stadt oder dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden.
- (8) Unberührt bleiben die Regelungen zum getrennten Einsammeln von mit Schadstoff belasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen.

§ 5 Abfallarten

- (1) **Abfälle aus privaten Haushaltungen** sind Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) **Hausmüll** sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.
- (3) **Gewerbliche Siedlungsabfälle** sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I, S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, insbesondere
 - a) Gewerbliche und industrielle Abfälle
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Abfälle, die Abfälle aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind.
- (4) **Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne von Absatz 3, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Hausmüll eingesammelt werden können und nicht nach Maßgabe dieser Satzung getrennt zu überlassen sind.

- (5) **Sperrmüll** sind feste Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Sperrigkeit auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt von anderen Abfällen nach § 14 Abs. 1 eingesammelt werden, hierzu gehören keine Abfälle aus Gebäuderenovierungen oder Haushaltsauflösungen.
- (6) **Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe)** sind insbesondere Glas, Weißblech, Aluminium, Styropor, Schrott, Altreifen, Kork, Holz, Textilien, Kunststoffe.
- (7) **Bioabfälle** sind im Siedlungsabfall enthaltene, biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle i.S.v. § 3 Abs. 7 KrWG, d.h. der kompostierbar getrennt erfasste Hausmüllanteil.
Keine Bioabfälle sind insbesondere Abfälle aus biologisch abbaubaren oder kompostierbaren Kunststoffen wie Tragetaschen, Verpackungen, Cateringmaterialien, Kaffeekapseln oder Sammelbeutel aus Maisstärke. Dies gilt auch für Tüten oder Beutel aus biologisch abbaubaren Werkstoffen, die nach der Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung) als geeignet gelten oder normiert sind (z.B. EN 14995 oder EN 13432).
- (8) **Garten- und Grünabfälle (Grüngut)** sind pflanzliche Abfälle, die überwiegen auf Garten- und Grünflächen, öffentlichen Parkanlagen, Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün anfallen.
- (9) **Schrott und Altmittel** sind Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Absatz (10) fallen.
- (10) **Elektro- und Elektronikaltgeräte** sind Altgeräte im Sinne von § 3 Nr. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG). Elektrokleingeräte sind Elektro- und Elektronik-Altgeräte mit einer Kantenlänge von bis zu 30 cm x 30 cm x 30 cm.
- (11) **Schadstoffbelastete Abfälle** sind üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallende Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können. Dazu zählen insbesondere Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungsmittel, Stoffe mit hohen Lösungsmittelanteilen, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, aggressive chlorhaltige Reiniger, Säuren, Laugen, Salze, Gips, Bauschutt mit gipshaltigen Stoffen oder asbestzementhaltigen Materialien.
- (12) **Papierabfälle** sind Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonagen sowie Verpackungsabfälle aus Papier, Pappe und Kartonagen, die in genormten, in Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen und nach § 12 Abs. 1 Buchstabe d) zugelassenen Abfallbehältern regelmäßig eingesammelt und transportiert werden.
- (13) **Bodenaushub** ist nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.
- (14) **Bauschutt** sind mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- (15) **Baustellenabfälle** sind nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- (16) **Alttextilien, Altkleider und Altschuhe** sind gebrauchte Bekleidungs- und Haushaltstextilien, welche zur Wiederverwendung und -verwertung geeignet sind.

§ 6 Auskunft- und Nachweispflichten, Duldungspflichten

- (1) Die Anschluss- und Überlassungspflichten (§ 3) sowie Selbstanliefernden und Beauftragte (§ 19) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des

Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner des Grundstücks sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Die Stadt kann zur Abgabe der Erklärung Fristen setzen.

Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie oder ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

- (2) In Zweifelsfällen haben die Überlassungspflichtigen nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (3) Die Eigentümerinnen und Eigentümer und Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 Abs. 4 KrWG verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt gemäß § 19 Abs. 2 KrWG entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind.

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 7 Form des Einsammelns und Beförderns

Die von der Stadt zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

- 1. durch die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Holsystems oder
 - b) im Rahmen des Bringsystems oder
- 2. durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen.

§ 8 Bereitstellung der Abfälle

- (1) Abfälle, die der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG unterliegen und die die Stadt einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung und dem von der Stadt veröffentlichten Abfuhrplan zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Depotcontainerstandorte, Recyclinghöfe oder Wiederverwertungsstationen) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen. Sowohl bei mobilen als auch stationären Sammlungen sind schadstoffbelastete Abfälle dem Personal zu übergeben. Die Stadt gibt die Sammelstage, die Sammelzeiten und die Standorte bekannt.
- (2) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben die Grundstücke, die erstmals oder wieder an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, bei der Stadt spätestens vier Wochen bevor die Überlassungspflicht entsteht, schriftlich anzumelden. Die Stadt veröffentlicht hierfür geeignete Vordrucke. Die Verpflichtung der Stadt zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens vier Wochen nach der Anmeldung; im Einzelfall kann die Stadt auf Antrag diese Frist verkürzen.
- (3) Fallen auf einem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, so sind Beginn und Ende des Anfalls der Stadt spätestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.

- (4) Die Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Abfälle dürfen nicht angezündet und Asche, Schlacke und andere Stoffe nicht in heißem Zustand eingebracht werden. Das Einfüllen von Abfällen, die zum festfrieren des Inhalts führen können, ist zu unterlassen. Die Abfallbehälter dürfen nicht überwiegend mit schweren Abfällen gefüllt und dadurch überlastet werden. Einstampfen und Pressen von Abfällen in die Abfallgefäße sind nicht gestattet.
- (5) Die Stadt kann in besonderen Fällen den Zeitpunkt, die Art und den Ort der Bereitstellung und die Art und Weise der Überlassung der Abfälle im Einzelfall bestimmen.

§ 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

- (1) Bioabfälle (§ 5 Abs. 7) dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG getrennt von anderen Abfällen in der Biotonne bereitzustellen (Holsystem). Bioabfall darf nicht in Plastiktüten, Biokunststoffbeuteln oder -folien oder Beuteln, die aus biologisch abbaubaren Werkstoffen (BAW) mit oder ohne Anteilen aus Kunststoff bestehen oder diese enthalten, selbst wenn es sich um geringfügige Anteile handelt, in die Biotonne eingefüllt werden. Dies gilt auch für Tüten oder Beutel aus biologisch abbaubaren Werkstoffen, die nach der Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung) als geeignet gelten oder normiert sind (z.B. EN 14995 oder EN 13432). Für Verpackungszwecke kann Bioabfall z.B. in Zeitungsaltpapier (ohne beschichtetes bzw. Hochglanzpapier) oder Küchenpapier verpackt und in die Müllbehälter eingebacht werden.
- (2) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht im Abfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG zu den stationären Sammelstellen (z.B. Recyclinghöfe, Depotcontainerstandorte, Wiederverwertungsstationen) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen (Bringsystem), soweit keine anderweitigen Regelungen getroffen wurden: z.B.: Altglas, Folien, Kunststoffe, Styropor, Aluminium, Weißblech, Kork, Altholz, Schrott, Alttextilien. Die Standorte und Annahmezeiten der stationären Sammelstellen werden von der Stadt bekannt gegeben.
- (3) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG getrennt von anderen Abfällen im gelben Sack bereitzustellen (Holsystem), soweit diese nicht anderweitig der Verwertung zugeführt werden: z.B. die im Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) und der Verpackungsverordnung (VerpackV) genannte Stoffe sowie verpackungsgleiche Wertstoffe.
- (4) Nicht verschmutzte Papierabfälle (§ 5 Abs. 12) sind im Rahmen der Überlassungspflicht getrennt von anderen Abfällen in der Papiertonne bereit zu stellen (Holsystem). Einzelne großstückige Kartonagen, die auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die Papiertonne passen, werden nur abgefahren, wenn das gebündelte Gesamtmaß der Papierabfälle aus privaten Haushaltungen 100 cm x 50 cm x 50 cm nicht überschreitet.
- (5) Zur Wiederverwendung und -verwertung geeignete Alttextilien, Altkleider und Altschuhe (§ 5 Abs. 16) dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG zu den stationären Sammelstellen (z.B. Recyclinghöfe, Depotcontainerstandorte, Wiederverwertungsstationen) zu bringen und

dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen (Bringsystem), soweit keine anderweitigen Regelungen (z.B. Holsystem) getroffen wurden.

- (6) Außerdem können im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG
 1. Garten- und Grünabfälle (Grüngut), welches nicht von meldepflichtigen Pflanzenkrankheiten (z.B. Feuerbrand) befallen ist, welches nicht selbst verwertet (kompostiert) und nicht in der Biotonne bereitgestellt wird, in haushaltsüblichen Mengen (max. 2 m³ je Anlieferung, einmal täglich) bei der Sammelstelle angeliefert werden (Bringsystem). Bei der Abgabe ist durch den Anlieferer eine Trennung nach feuchtem Grüngut (z.B. Grasschnitt, Moos, Blumen, Laub) von trockenem Grüngut (Baum- und Strauch- und Hecken-schnitt) vorzunehmen. Nicht angenommen werden grundsätzlich Fallobst und Stroh sowie Küchenabfälle und Kleintierstreu. Außerhalb der, von der Stadt bekannt gegebenen Öffnungszeiten ist eine Ablagerung an der Sammelstelle untersagt.
 2. Baum-, Strauch- und Hecken-schnitt gebührenfrei bei der Grüngutabfuhr im Holsystem (§ 14 Absatz 2) gebündelt mit Naturfaserschnüren bereitgestellt werden. Die einzelnen Bündel dürfen ein Gewicht von 10 Kilogramm und eine Länge von 1,50 Metern nicht überschreiten.
- (7) Die Abfuhrtage, Standorte und Annahmezeiten für Abfälle zur Verwertung nach Absätzen 1 bis 6 gibt die Stadt bekannt. § 10 Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Berechtigten und Verpflichteten haben die schadstoffbelasteten Abfälle (§ 5 Abs. 11) in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen zu den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. soweit eingerichtet zu den stationären Sammelstellen zu bringen und dem Personal zu übergeben. Die Stadt gibt die Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge/stationären Sammelstellen rechtzeitig bekannt. Die Stadt kann die anzunehmenden Mengen im Einzelfall beschränken und näher definieren.

§ 11 Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Alttextilien

- (1) Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 5 Abs. 10) dürfen nicht im Restabfallbehälter (Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall) bereitgestellt werden; Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushaltungen sowie aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind (§ 5 Abs. 10), können von Endnutzerinnen und -nutzern und Vertreterinnen und Vertreibern bei der vom Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen (ZAV) eingerichteten Sammelstelle zu dessen Anlieferungsbedingungen angeliefert werden. Standort und Annahmezeiten der Sammelstelle werden von der Stadt und dem ZAV bekannt gegeben.
- (2) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushaltungen können mit Ausnahme von Elektro- und Elektronikkleingeräten auch zur Sperrmüllabfuhr bereitgestellt werden. Elektro- und Elektronikkleingeräte können auch bei den Sammlungen nach § 10 abgegeben werden.
- (3) Die Stadt kann eine Straßensammlung (Holsystem) für zur Wiederverwendung und -verwertung geeignete Alttextilien, Altkleider und Altschuhe (§ 5 Abs. 16) einrichten. Abfuhrtage und Zeiten gibt die Stadt bekannt.

§ 12 Zugelassene Abfallgefäße, Behälterausstattung, Behältergemeinschaft

- (1) Für die Abfallabfuhr stehen folgende Abfallgefäße zu Verfügung:
 - a) für den Hausmüll (§ 5 Abs. 2) [Restmüllbehälter; schwarz/grau] Müllgroßbehälter mit 140 Liter (MGB 140), 240 Liter (MGB 240) und 1.100 Liter (MGB 1.100) Füllraum
 - b) für hausmüllähnliche Gewerbeabfällen (§ 5 Abs. 4) [Restmüllbehälter; schwarz/grau] Müllgroßbehälter mit 140 Liter (MGB 140), 240 Liter (MGB 240) und 1.100 Liter (MGB 1.100) Füllraum
 - c) für Bioabfällen (§ 5 Abs. 7) [Biotonne; braun] Müllgroßbehälter mit 140 Liter (MGB 140), 240 Liter (MGB 240) und 1.100 Liter (MGB 1.100) Füllraum
 - d) für Papierabfällen (§ 5 Abs. 12) [Papiertonne; blau] Müllgroßbehälter mit 140 Liter (MGB 140), 240 Liter (MGB 240) und 1.100 Liter (MGB 1.100) Füllraum
- (2) Abfallbehälter werden mit einem elektronischen Identifikationssystem ausgestattet (Chip) welcher nicht entfernt und nicht beschädigt werden darf. Müllgroßbehälter dürfen nur mit Chip zur Abfuhr bereitgestellt werden, soweit diese mit einem solchen ausgestattet worden sind. Die Stadt informiert die Berechtigten und Verpflichteten gem. § 3 Abs. 1 und 2 entsprechend über die Ausstattung der Behälter und das Vorliegen der Voraussetzungen der Sätze 1 und 2.
- (3) Die erforderlichen Müllgroßbehälter werden von der Stadt oder einem beauftragten Dritten gestellt und bleiben im Eigentum der Stadt bzw. des beauftragten Dritten. Von den Grundstückseigentümern selbst beschaffte Müllgroßbehälter sind grundsätzlich nicht zugelassen.
Die Behälter müssen von den Benutzern schonen behandelt und erforderlichenfalls gereinigt werden, sodass diese einem technisch und hygienisch einwandfreien Zustand entsprechen. Für den schuldhaften Verlust und die Beschädigung von zur Verfügung gestellten Abfallgefäßen haften die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2. Nicht benötigte Abfallbehälter sind unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.
- (4) Die Behälterzuteilung erfolgt grundstücksbezogen. Die Behälter sind an das Grundstück gebunden und dürfen nicht zweckentfremdet oder entfernt werden. Bei bewohnten Grundstücken müssen ausreichend Abfallgefäße, mindestens ein zugelassener Abfallbehälter für Hausmüll (Abs. 1 Buchstabe a)); ein zugelassener Behälter für Bioabfälle (Absatz 1 Buchstabe c)) und ein zugelassener Behälter für Papierabfälle (Abs. 1 Buchstabe d)) vorhanden sein.
- (5) Die Pflicht zur Nutzung einer Biotonne entfällt nach § 3 Abs. 3 Nr. 2, wenn die Verpflichteten zu einer vollständigen Verwertung der Bioabfälle auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken in der Lage sind und diese tatsächlich beabsichtigen (sog. Eigenkompostierung).
- (6) Für Papierabfälle (§ 5 Abs. 12) muss am Grundstück mindestens ein Behälterfüllvolumen von 15 Liter je Bewohner und Woche vorhanden sein.
- (7) Mehrere Berechtigte und Verpflichtete können auf schriftlichen Antrag Abfallgefäße gemeinsam nutzen (Behältergemeinschaft), wenn das vorhandene Behältervolumen ausreichend bemessen ist und sich auf einem der beiden benachbarten Grundstücken nicht mehr als zwei Personen aufhalten. Der Antrag muss von allen Berechtigten und Verpflichteten unterzeichnet sein und einen von Ihnen zur Zahlung der Benutzungsgebühren verpflichten. Der zur Zahlung Verpflichtete bestimmt über die Gefäßeausstattung. Die Berechtigte und Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

- (8) Bei Grundstücken auf denen sich dauerhaft mehr als 30 Personen aufhalten kann die Stadt die Benutzung von Müllgroßbehältern mit 1.100 Liter Füllraum und den Entleerungsrhythmus vorgeben.
- (9) Für Grundstücke, auf denen ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle bzw. hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (§ 5 Abs. 3, Absatz 4) anfallen, sind gemäß § 7 Abs. 1 und 2 GewAbfVO in angemessenem Umfang Abfallgefäße nach Absatz 1 Buchstabe b) zu nutzen; mindestens ist ein Restabfallbehälter nach Absatz 1 Buchstabe b) zu nutzen.
- (10) Für Grundstücke, auf denen sowohl Hausmüll (§ 5 Abs. 2) als auch gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 3, Absatz 4) anfallen (gemischt genutzte Grundstücke), ist zusätzlich zu den in Absatz 4 vorgeschriebenen Abfallgefäßen ein Restabfallbehälter nach Absatz 1 Buchstabe b) für gewerbliche Siedlungsabfälle bereitzustellen. Sofern die auf einem gemischt genutzten Grundstück anfallenden hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 4), die zu überlassen sind, nach ihrer Menge regelmäßig in den nach Absatz 5 vorhandenen Abfallbehältern nach Absatz 1 Buchstabe b) bereitgestellt werden können, kann die Stadt auf Antrag die gemeinsame Nutzung der Hausmüllbehälter zulassen. Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.
- (11) Wenn von der Stadt wiederholt festgestellt wird, dass das Volumen des bzw. der gewählten Abfallbehälter zu klein bemessen ist, der Behälterdeckel sich wegen Überfüllung regelmäßig nicht schließen lässt oder Abfälle neben den eigentlichen Gefäßen beigestellt sind, kann die Stadt Anzahl, Größe sowie den Entleerungsrhythmus bestimmen. Von einer nicht ausreichenden Behälterausstattung kann regelmäßig dann ausgegangen werden, wenn die Bewohnerzahl sowie das durchschnittliche Abfallaufkommen je Bewohner nicht mit der am Grundstück vorhandenen Behälterausstattung im Einklang steht (Leerungsvolumen). Hierbei ist auf Statistiken der Stadt als auch auf Statistiken von Landes- oder Bundesbehörden abzustellen.
- (12) Die Wahl zwischen verschiedenen Behältergrößen kann einmal im Kalenderjahr gebührenfrei getroffen werden, darüber hinaus ist für jede Änderung eine Gebühr nach § 23 Abs. 11 zu entrichten.
- (13) Um sicherzustellen, dass nur gebührenmäßig erfasste Abfallbehälter zur Abfallabfuhr bereitgestellt werden, gibt die Stadt geeignete Kontrollmarken aus, welche von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 deutlich sichtbar am Rumpf der Müllgroßbehälter entsprechend der jeweils beigefügten Anleitung anzubringen ist.

§ 13 Abfuhr von Abfällen

- (1) Der Inhalt der Abfallbehälter nach § 12 Abs. 1 Buchstaben a) und b) (Restabfall) und der Biotonne nach § 12 Abs. 1 Buchstabe c) wird zweiwöchentlich eingesammelt und abgefahren. Auf Antrag des Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 wird Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall vierwöchentlich eingesammelt und abgefahren. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag und Abfuhrplan wird von der Stadt bekannt gegeben. Im Einzelfall oder für bestimmte Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden. In den Sommermonaten (regelmäßig Juni bis September) kann die Stadt eine wöchentliche Abfuhr von Bioabfall (§ 5 Abs. 7) nach Bekanntmachung festlegen. Der gelbe Sack (§ 9 Abs. 3) sowie Papierabfälle (§ 5 Abs. 12) werden vierwöchentlich abgefahren.

- (2) Die zugelassenen Abfallgefäße sind von den nach § 3 Abs. 1 und 2 am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand so bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden können und die Entleerung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich ist. Die Bereitstellung soll erst unmittelbar vor dem Leerungstag erfolgen. Die Stadt kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße ohne schuldhaftes Verzögern wieder zu entfernen und auf dem Grundstück unterzubringen. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden.
- (3) Abfallbehälter, insbesondere solche mit 1.100 l Füllraum, sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert oder abgeholt werden können. Die vorgesehenen Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Die Stadt kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.
- (4) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen. Die Stadt kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.
- (5) Abfallbehälter, die entgegen den Bestimmungen dieser Satzung befüllt sind (fehlbefüllte Abfallbehälter) werden nicht entleert. Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 können die Behälter nach ordnungsgemäßer Befüllung durch Sortierung zur nächsten regelmäßigen Abfuhr bereitstellen oder eine Sonderabfuhr der fehlbefüllten Behälter nach Absatz 6 beantragen.
- (6) Auf Antrag des Berechtigten oder Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 werden Abfälle in fehlbefüllten Abfallbehältern nach Absatz 5 zusätzlich zum festgelegten Entleerungsrhythmus im Rahmen einer Sonderabfuhr entleert. Hierfür sind Gebühren nach § 23 Abs. 6 zu entrichten.

§ 14 Sperrmüllabfuhr und Sonderabfuhr

- (1) Sperrmüll, Schrott, Elektro- und Elektronikaltgeräte werden durch Anmeldung durch den, nach § 3 Verpflichteten oder von diesem Beauftragten Dritten, einmal innerhalb von 12 Monaten, losgelöst vom Kalenderjahr, kostenlos abgeholt. Zur Berechnung der Frist wird jeweils der tatsächliche Abholzeitpunkt zu Grunde gelegt. Weitere Abholungen sind kostenpflichtig und vom Berechtigten bzw. Verpflichteten (§ 3 Abs. 1 und Abs. 2) zu beantragen. Der Abfuhrzeitpunkt wird von der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten festgesetzt und dem Antragssteller mitgeteilt.
Bei bewohnten Grundstücken wird bei bis zu 4 Bewohnern eine Menge von 3,0 m³, bei mehr als 4 Bewohnern eine Menge von 0,75 m³ je Bewohner abgefahren.
- (2) Für zusätzliche Abholungen und Übermengen, welche jeweils nicht von Absatz 1 umfasst sind, sind Gebühren nach § 23 Absatz 6 zu entrichten.
- (3) Baum-, Strauch- und Heckenschnitt werden nach einem von der Stadt rechtzeitig bekanntzugebenden Abfuhrplan zweimal im Jahr kostenfrei abgefahren (Holsystem).
- (4) Im Übrigen gelten § 13 Abs. 2 und 4 entsprechend.

§ 15 Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen

Das Einsammeln von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen kann die Stadt im Einzelfall regeln, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen erfordern. Ist keine abweichende Regelung getroffen, gelten für die hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle die für die Abfuhr des Hausmülls maßgebenden Vorschriften entsprechend.

§ 16 Störung der Abfuhr

Können die in § 13 bis 15 genannten Abfuhr aus einem von der Stadt nicht zu vertretenden Grund nicht durchgeführt werden, so findet die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtermin statt, soweit eine Nachholung nicht möglich ist. Fällt der regelmäßige Abfuhrtermin auf einen gesetzlichen Feiertag, erfolgt die Abfuhr an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag.

§ 17 Durchsuchung der Abfälle und Eigentumsübergang

- (1) Zur Abfuhr bereitgestellte oder der Stadt in aufgestellten Sammelbehältern überlassene Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht und nicht entfernt werden. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z.B. bei persönlichen Papieren, übernimmt die Stadt keine Verantwortung.
- (2) Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einen jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen.

§ 18 Haftung

Die Benutzer der öffentlichen Abfallabfuhr haften für Schäden, die durch eine unsachgemäße oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung der Abfallabfuhr oder wegen eines mangelhaften Zustands der Abfallgefäße entstehen. Die Benutzer haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

III. Entsorgung der Abfälle

§ 19 Abfallentsorgungsanlagen der Stadt und des Landkreises

- (1) Soweit die Stadt nicht nach § 2 öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist, haben die Selbstanlieferer und Beauftragten (§ 7 Nr. 2) ihre Abfälle nach Maßgabe der Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Reutlingen oder des Zweckverbandes Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen und seinen jeweiligen Benutzungsordnungen auf dessen Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.
- (1) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr oder der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallanlagen des Landkreises Reutlingen oder des ZAV, insbesondere infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die die Stadt keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Schadenersatz oder Gebührenermäßigung.

IV. Härtefälle

§ 20 Befreiungen

- (1) Die kann im Einzelfall auf Antrag von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung von Abfällen Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung einer Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.

V. Benutzungsgebühren

§ 21 Grundsatz, Umsatzsteuer

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren.
- (2) Die Gebühren schließen auch die Entgelte ein, welche die Stadt an den Landkreis Reutlingen, den Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen und andere Abfallentsorgungsanlagen zu entrichten hat.
- (3) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen, Benutzungsgebühren und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe. Die Stadt erstellt hierzu gesonderte Gebührenverzeichnisse im Sinne der Preisangabenverordnung.
- (4) Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren ruhen gem. § 13 Abs. 3 KAG i.V.m. § 27 KAG als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 22 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner für Gebühren nach § 23 Absätze 1 und 2, 4 und 5, 10 und 11 sind die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1. Die Gebühr begründet nicht nur eine persönliche Haftung des Gebührenschuldners, sondern liegt zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 21 Absatz 4). Für die Gebührenschuld haftet auch der Verpflichtete nach § 3 Abs. 2, es sei denn, er ist seiner Zahlungspflicht gegenüber dem Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 nachweislich nachgekommen.
- (2) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 23 Absatz 6 Satz 1 ist der Antragsteller.
- (3) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 23 Absatz 6 Satz 2 ist der Verpflichtete nach § 3 Absatz 1 soweit kein Verpflichteter nach § 3 Absatz 2 vorhanden ist.
- (4) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 23 Absatz und 13 der Antragssteller. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Soweit die Stadt die Bemessungsgrundlage für eine Gebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt sie diese. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.
- (6) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 23 Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (Restabfall, Hausmüll) und für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen werden als volumenabhängige Behältergebühr in Abhängigkeit der Behältergröße und des Entleerungsrhythmus erhoben.
Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Hausmüll schließen die Nutzung der Sammlung für Papierabfälle (§ 9 Abs. 4), der Nutzung der Grüngutannahmestelle (§ 9 Abs. 5), der Grünschnittabfuhr im Holsystem (§ 14 Abs. 2), der Schadstoffsammlung von belasteten Abfällen (§ 10), sowie der Sperrmüllabfuhr nach § 14 Absatz 1 mit ein.
- (2) Die volumenabhängigen Behältergebühren nach Absatz 1 betragen jährlich je Abfallbehälter, Füllvolumen und Entleerungsrhythmus:

Nr.	Abfallart	Behältergröße	Leerungsrhythmus	Jahresgebühr
1.	Hausmüll	140 Liter	2-wöchentlich	390,36 Euro
2.	Hausmüll	140 Liter	4-wöchentlich	195,18 Euro
3.	Hausmüll	240 Liter	2-wöchentlich	550,52 Euro
4.	Hausmüll	240 Liter	4-wöchentlich	275,26 Euro
5.	Hausmüll	1.100 Liter	2-wöchentlich	1.927,90 Euro
6.	Hausmüll	1.100 Liter	4-wöchentlich	963,95 Euro
7.	Biomüll	140 Liter	---	153,41 Euro
8.	Biomüll	240 Liter	---	198,53 Euro

- (3) Mehrere Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung einer Wohnung dinglich Berechtigte, deren Wohnungen sich im gleichen Gebäude befinden, können die erforderlichen Abfallgefäße gemeinsam benutzen und werden auf Antrag bei der Berechnung der jährlichen Behältergebühren mit Gebührenschuldern (Grundstückseigentümern) gleichgestellt, die für ihr Grundstück Gefäße mit dem gleichen Volumen vorhalten. Der Antrag muss schriftlich gestellt sein, von allen Gebührenschuldern oder einem Bevollmächtigten Dritten unterzeichnet sein sowie mindestens einen von ihnen zur Zahlung der Gebühren für alle Antragsteller berechtigen und verpflichten.
- (4) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, „Gewerbemüll“) und für Bioabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden als volumenabhängige Behältergebühr in Abhängigkeit der Behältergröße und des Entleerungsrhythmus erhoben. Die Benutzungsgebühren schließen die Nutzung der Sammlung für Papierabfälle (§ 9 Abs. 4) ein.
- (5) Die volumenabhängigen Behältergebühren nach Absatz 4 betragen jährlich je Abfallbehälter, Füllvolumen und Entleerungsrhythmus:

Nr.	Abfallart	Behältergröße	Leerungsrhythmus	Jahresgebühr
1.	Gewerbemüll	140 Liter	2-wöchentlich	292,97 Euro
2.	Gewerbemüll	140 Liter	4-wöchentlich	146,48 Euro
3.	Gewerbemüll	240 Liter	2-wöchentlich	418,29 Euro
4.	Gewerbemüll	240 Liter	4-wöchentlich	209,14 Euro
5.	Gewerbemüll	1.100 Liter	2-wöchentlich	1.496,04 Euro
6.	Gewerbemüll	1.100 Liter	4-wöchentlich	748,02 Euro
7.	Biomüll	140 Liter	---	153,41 Euro
8.	Biomüll	240 Liter	---	198,53 Euro

- (6) Die Gebühr für die zusätzliche Inanspruchnahme der Sperrmüllabfuhr, welche nicht von § 14 Abs. 1 Satz 1 umfasst ist, beträgt je angefangenen 3 m³ bereitgestellter Menge 90,00 Euro.
Für Mehrmengen, welche nicht durch § 14 Absatz 1 Satz 5 umfasst ist, beträgt die Gebühr je angefangenen 3 m³ bereitgestellter Menge eine Gebühr von 75,00 Euro.
- (7) Bei gemischt genutzten Grundstücken, d.h. Grundstücken, die sowohl Wohnzwecken als auch anderen Zwecken dienen, werden neben den Benutzungsgebühren nach Absatz 2 zusätzlich Gebühren nach Absatz 5 erhoben, soweit die gewerblichen Abfälle nicht nach § 12 Absatz 10 in dem für den Hausmüll bestimmten Abfallbehälter zur Abfuhr bereitgestellt werden.
- (8) Für die Berechnung der Benutzungsgebühren nach Absatz 2 und Absatz 5 sind die Verhältnisse am 1. Januar eines Kalenderjahres maßgeblich.
- (9) Für die Bemessung der Gebühr nach Absatz 2 und Absatz 5 ist es unerheblich, ob und in welchem Umfang im Einzelfall die Abfallgefäße gefüllt sind. Unberücksichtigt bleibt auch, wenn die Abfuhr für Sperrmüll, Schrott, Elektro- und Elektronikaltgeräte, Grün-, Garten- und Parkabfälle, mit Schadstoff belastete Abfälle und Abfälle zur Verwertung nicht in Anspruch genommen werden oder diese Stoffe nicht zu den eingerichteten Sammelcontainern und -stellen gebracht werden.

- (10) Soweit die Sammlung und Entsorgung von Abfällen wegen der besonderen Lage des Grundstücks, aus betrieblichen Gründen sowie aus Gründen, welche die Stadt nicht zu vertreten hat, einen zusätzlich hohen Betriebsaufwand erfordert, so ist zu den Gebühren nach Absatz 2 und Absatz 5 ein Zuschlag zu entrichten. Der Zuschlag beträgt einschließlich des Verwaltungsaufwands je Fahrzeugstunde inkl. Ladepersonal 164,00 Euro. Soweit Analysen für die Abfälle notwendig werden, gehen die Kosten zulasten des Gebührenschuldners nach § 22.
- (11) Die Gebühr für jede Änderung nach § 12 Abs. 12 beträgt 37,00 Euro. Für jede Änderung nach § 13 Absatz 1 Satz 2 10,00 Euro.
- (12) Sonderleerungen von Müllgroßbehältern, welche nicht durch die Regelabfuhr (Absätze 1 und 2 sowie Absätze 4 und 5) umfasst sind betragen jeweils:

Nr.	Abfallart	Behältergröße	im Rahmen einer geplanten Abfuhr im Bezirk	als Sonderanfahrt
1.	Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall	140 Liter	14,50 Euro	28,50 Euro
2.	Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall	240 Liter	19,50 Euro	33,00 Euro
3.	Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall	1.100 Liter	61,00 Euro	74,50 Euro
4.	Biomüll	140 Liter	---	23,50 Euro
5.	Biomüll	240 Liter	---	25,00 Euro

- (13) Sonderleerungen von Müllgroßbehältern wegen Fehlbefüllung; die Leerung der Behälter erfolgt stets im Rahmen einer Sonderanfahrt:

Nr.	Behältergröße	Leerungsgebühr als Sonderanfahrt	Zuschlag gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 KAG	Gesamtgebühr
1.	140 Liter	28,50 Euro	20,00 Euro	48,50 Euro
2.	240 Liter	33,50 Euro	20,00 Euro	53,00 Euro
3.	1.100 Liter	75,50 Euro	20,00 Euro	94,50 Euro

Fehlbefüllt ist ein Abfallbehälter dann, wenn dessen Inhalt für sich gesehen, eine ordnungsgemäße Verwertung nicht ermöglichen würde und die Verwertungsfähigkeit des Gesamtgemischs des jeweiligen Abfallbehälters nicht gegeben ist.

§ 24 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses; Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht beginnt zum ersten des Kalendermonats, in welchem die Anschluss- und Überlassungspflicht gemäß § 3 Absatz 1 und 2 eintritt.
- (2) Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in welchem die Anschluss- und Überlassungspflicht nach § 3 Absatz 1 und 2 endet.
- (3) Die Behältergebühren nach § 23 Absätze 1 und 2 sowie § 23 Absätze 4 und 5 werden als Jahresgebühr erhoben.
- (4) Die Benutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Gebührenbescheid kann bestimmen, dass er auch für künftige Kalenderjahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage und die Höhe der festgesetzten Gebühr nicht ändern.
- (5) Die Gebührenschuld für Benutzungsgebühren nach § 23 Absatz 1 und Absatz 4 entsteht am 1. Januar eines Kalenderjahres, im Übrigen mit Beginn des Benutzungsverhältnisses, spätestens mit Beginn des auf den Beginn des Benutzungsverhältnisses folgenden Kalendermonats. In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Die Gebührenschuld wird je zur Hälfte am 1. April und 1. Oktober fällig.

- (6) Die Gebühr für die zusätzliche Sperrmüllabfuhr nach § 23 Absatz 6 Satz 1 entsteht mit Eingang des Antrags bei der Stadt und ist sofort zur Zahlung fällig.
- (7) Die Gebühr für Übermengen bei der Sperrmüllabfuhr nach § 23 Absatz 6 Satz 2 entsteht mit Abholung der Übermengen und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (8) Bei den sonstigen Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung. Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Die Stadt kann eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr verlangen.

§ 25 Änderungen in der Gebührenpflicht, Gebührenerstattung

- (1) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein wird die Gebühr, beginnend mit dem ersten Tag des auf die Änderung folgenden Kalendermonats neu festgesetzt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (3) Zu viel entrichtete Gebühren werden erstattet oder soweit als möglich verrechnet.

VI. Schlussbestimmungen

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LKreiWiG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 2 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 und § 18 Abfälle, die außerhalb des Stadtgebiets angefallen sind, ohne der ausdrücklichen Zustimmung der Stadt anliefern oder ablagern oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlassen; die Regelungen der Satzung über die Entsorgung von Erdaushub Straßenaufbruch und Bauschutt bleiben hiervon unberührt.
 - den Vorschriften über den Anschlusszwang und die Überlassungspflicht nach § 3 Absatz 1 und 2 zuwiderhandelt.
 - den Vorschriften über die Entsorgung pflanzlicher Abfälle und Bioabfälle nach § 3 Absatz 3 und 4 zuwiderhandelt.
 - als Berechtigter oder Verpflichteter oder als Anliefernder entgegen § 4 Abs. 7 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Abs. 1, 2, 3, 4, 5 oder 6 ausgeschlossenen Stoffe nicht der Stadt zur Entsorgung überlassen werden,
 - den Auskunft- und Nachweispflichten nach § 6 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten der Stadt entgegen § 6 Abs. 3 den Zutritt verwehrt,
 - entgegen den §§ 8, 9, 10, 11 oder 15 Satz 2 getrennt bereitstellende oder getrennt zu Sammelbehältern / stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefern,
 - entgegen § 10 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht bereits nach § 326 StGB strafbar ist,
 - als Verpflichtete oder Verpflichteter entgegen § 12 Abs. 1, 2, 4, 5, 6, 7 oder 10 Abfallgefäße nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält, vorhält oder zurückgibt,
 - entgegen § 12 Abs. 13 die Gebührenmarke nicht am Abfallbehälter oder an der Biotonne anbringt,

10. entgegen § 17 Absatz 1 Abfälle durchsucht und an sich nimmt.

11. als Berechtigte oder Verpflichtete oder Berechtigter oder Verpflichteter entgegen § 13 Abs. 2, 3, 4 oder 5, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 1 und 3, Abfallgefäße oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt,

Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 28 Abs. 2 LKreiWiG mit einer Geldbuße bis 100.000 Euro geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 69 Abs. 1 und 2 KrWG sowie § 28 LKreiWiG bleiben unberührt.

§ 27 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. April 2023 über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) der Stadt Pfullingen außer Kraft.

(2) Soweit Ansprüche oder Verpflichtungen nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs oder der Verpflichtung gegolten haben.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Pfullingen, den 5. November 2025

Bürgermeisteramt

gez.

Stefan Wörner

Bürgermeister

Gleichbleibende Erdgaspreise

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)

Die Gaspreise am europäischen Großhandel befinden sich seit Herbst 2024 in einer volatilen Seitwärtsbewegung. Die im Jahr 2021 eingeführte CO₂-Abgabe wird zum 01.01.2026 von 0,9977 ct/kWh auf 1,179 ct/kWh erhöht. Umso mehr freut es uns, Ihnen mitzuteilen, dass die Preise für die Grundversorgung und für den PfulbenGas-Tarif unverändert bleiben. Den Aufschlag für Biogas konnten wir senken.



Allgemeiner Tarif (Grund – und Ersatzversorgung)

bei einem Jahresverbrauch	Arbeitspreis		Grundpreis			
	ct/kWh	ct/kWh	€/Jahr	€/Jahr	€/Monat	€/Monat
	(netto) ¹⁾	(brutto) ²⁾	(netto)	(brutto)	(netto)	(brutto)
0 bis 5.000 kWh	10,39	12,36	78,00	92,82	6,50	7,74
von 5.001 bis 15.000 kWh	9,80	11,66	108,00	128,52	9,00	10,71
von 15.001 bis 50.000 kWh	9,56	11,38	144,00	171,36	12,00	14,28
von 50.001 bis 300.000 kWh	9,42	11,21	214,00	254,66	17,83	21,22
von 300.001 bis 1.000.000 kWh	9,33	11,10	484,00	575,96	40,33	48,00

PfulbenGas²⁶

bei einem Jahresverbrauch	Arbeitspreis		Grundpreis	
	ct/kWh	ct/kWh	€/Jahr	€/Jahr
	(netto) ¹⁾	(brutto) ²⁾	(netto)	(brutto)
0 bis 15.000 kWh	9,54	11,35	100,00	119,00
von 15.001 bis 100.000 kWh	9,21	10,96	150,00	178,50
von 100.001 bis 1.000.000 kWh	8,96	10,66	300,00	357,00

Die Verträge für unser „PfulbenGas26“ werden automatisch an die Kunden der Stadtwerke Pfullingen versandt, die auch bisher schon mit unserem PfulbenGas beliefert werden.

Haben wir Ihr Interesse am PfulbenGas neu geweckt? Dann melden Sie sich gerne bei uns! Telefonisch: 07121/7030 – 8888

Online: Drucken Sie den Antrag einfach auf unserer Homepage aus: www.stadtwerke-pfullingen.de/de/Erdgas/Preise/PfulbenGas

Aufschlag Biogas zum Arbeitspreis

bei einem Zukauf von Biogas	Arbeitspreis	
	ct/kWh	ct/kWh
	(netto) ¹⁾	(brutto) ²⁾
10 %	0,50	0,60

1) In den Nettoarbeitspreisen ist neben der Konzessionsabgabe und der Energiesteuer in Höhe von 0,55 ct/kWh die Belastung aus dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG). Ändern sich Steuern oder werden Steuern, Abgaben oder Umlagen neu eingeführt bzw. abgesetzt, wird der Gaspreis im Umfang und zum Zeitpunkt der Änderung gemäß Ziffer 3.2 der AGB angepasst.

2) Der Endpreis mit 19 % Umsatzsteuer ist nach der Preisangabenvorordnung (PAngV) auf die übliche Anzahl von üblichen Nachkommastellen gerundet.

Das komplette Preisblatt, die Grundversorgungsverordnung und die ergänzenden Bestimmungen erhalten Sie bei den Stadtwerken Pfullingen. Gerne können Sie diese auch auf unserer Internetseite (<https://www.stadtwerke-pfullingen.de/de/Erdgas/Preise>) einsehen oder sich auf Wunsch kostenlos zusenden lassen.

Weitere Kundeninformationen:

Zur Anpassung unserer Allgemeinen Preise in der Grundversorgung sind wir gemäß § 5 Absatz 2 GasGVV berechtigt. Nach unseren Allgemeinen Bestimmungen zur Belieferung mit Gas sind wir berechtigt, die Preise einseitig zu ändern.

Die im Energiesteuergesetz vorgesehenen Steuerentlastungen z. B. für Unternehmen des produzierenden Gewerbes sowie für Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft müssen durch den Kunden direkt beim zuständigen Hauptzollamt beantragt werden.

Ihre Stadtwerke Pfullingen

Marktplatz 4 – 5, 72793 Pfullingen, Telefon: 07121 / 7030 – 8888

Telefax: 07121 / 7030 – 8110, E-Mail: pfulbengas@pfullingen.de

Stefan Wörner

Ende des amtlichen Teiles

Externe Nachrichten

Ablesung der Strom- und Gaszähler ab 20. November*Eine Meldung der FairNetz GmbH*

Für die Jahresablesung in Pfullingen versendet die FairNetz GmbH ab dem 20.11.2025 Ableseaufforderungen zur Erfassung der Zählerstände. Die Kunden, sowie Eigentümer unbewohnter Häuser und Wohnungen, werden gebeten, die Ablesung zeitnah vorzunehmen und die Zählerstände der FairNetz online, schriftlich oder telefonisch unter der kostenlosen Telefonnummer 0800-0752472 (Mo.-Fr. 07:30-18:00 Uhr) bzw. Telefaxnummer (07121) 582-3439 mitzuteilen.

So geht's, online: Scannen Sie den QR Code auf Ihrer Ablesekarte und geben Ihre Daten auf unserer Internetseite ein, oder Sie verwenden die auf der Ablesekarte angegebenen Logindaten für die Zählerstanderfassung

im Webportal: www.fairnetzgmbh.de

oder per Mail: ablesung@fairnetzgmbh.de

Hinweis: Unabhängig von Ihrem Energielieferanten ist die FairNetz GmbH, als grundzuständiger Messstellenbetreiber, nach Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes verpflichtet, mindestens einmal jährlich Ihre Zählerstände zu erfassen. Die Zählerstände werden Ihrem Energielieferanten übermittelt, welcher auf dieser Basis eine Verbrauchsabrechnung für Sie erstellen kann.

Ab Januar keine Barauszahlung der Rente mehr möglich*Eine Mitteilung der Deutschen Rentenversicherung*

Die Deutsche Bank wird als Nachfolgerin der Postbank ab Januar 2026 keine Barauszahlungen von Renten mehr anbieten. Umso wichtiger ist es, dass betroffene Versicherte so schnell wie möglich ihrem gesetzlichen Rentenversicherungsträger eine Kontoverbindung mitteilen, appelliert die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW). Hintergrund ist die mit dem SGB VI-Anpassungsgesetz geplante Änderung, die ab 2026 nur noch Rentenzahlungen per Überweisung auf ein Bankkonto zulässt.

Es fehlen noch Kontoverbindungen von Versicherten

Die entsprechenden Rentnerinnen und Rentner wurden seit dem Sommer mehrfach schriftlich über die Einstellung des Barauszahlungsservice informiert. Die Betroffenen können diesen Schreiben alle wichtigen Schritte entnehmen und mit dem beigelegten Formular die Kontoverbindung portofrei an die DRV BW zurücksenden, damit sie ihre Rente auch zukünftig problemlos erhalten. Für diejenigen, die bisher nicht reagiert haben drängt nun die Zeit zum Handeln.

Auch online möglich

Noch schneller geht die Rückmeldung über die Kontoverbindung online mit dem Antrag „Angaben zum Zahlungsweg bei Inlandskonto“ über die Online-Services der DRV unter www.deutscherentenversicherung.de/eantrag-R0985.

Was tun, wenn man noch kein Konto hat?

Jede EU-Bürgerin und jeder EU-Bürger kann ein sogenanntes Basiskonto mit allen grundlegenden Zahlungsfunktionen bei einer Bank eröffnen. Durch das Zahlungskontengesetz (ZKG) sind Kreditinstitute verpflichtet, mit einem berechtigten Verbraucher einen Basiskontovertrag abzuschließen. Nähere Informationen und ein entsprechendes Antragsformular zur Eröffnung eines Basiskontos finden Versicherte auch bei der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. unter <https://www.verbraucherzentrale-bawue.de>. Wem die Zeit für eine Kontoeröffnung davonläuft oder die Möglichkeit fehlt, kann sich die Rente auch kostenfrei auf das Konto einer Person seines Vertrauens überweisen lassen. Das Antragsformular für diese Lösung ist das bereits genannte.

Kunst | Kultur

Benefizkonzert zu Gunsten des Fördervereins Sonnenstrahlen e.V. am 23. November

Am Sonntag, 23. November 2025, lädt der Blasmusikverband Neckar-Alb e. V. in Zusammenarbeit mit der Stadtkapelle Pfullingen zum Benefizkonzert in die Pfullinger Hallen ein. Mit dem Konzert zu Gunsten des Fördervereins für Kinder / Jugendliche krebskranker / schwer kranker Eltern - Sonnenstrahlen e. V. soll an diesem Spätnachmittag für genau diese Kinder und Jugendliche Gutes getan werden.

Im ersten Teil des Konzertes musiziert die Stadtkapelle Pfullingen unter Leitung von Alfred Hepp und den zweiten Teil bestreitet das VerbandsJugendBlasOrchester Neckar-Alb unter der Leitung von Andreas Lewedey. Saalöffnung ist um 16.00 Uhr, das Konzert beginnt um 17.00 Uhr.

Das Verbandsjugendblasorchester Neckar-Alb (kurz: VJBO, sprich: FIBO) ist ein Orchester für musikbegeisterte junge Instrumentalisten vorwiegend aus den Landkreisen Reutlingen und Tübingen. Ergänzend zum Musizieren im eigenen Heimatverein soll sich hier der ambitionierte musikalische Nachwuchs zusammenfinden und innerhalb der Grenzen des Blasmusikverbandes und auch darüber hinaus vernetzen.



Foto: Haap

Doppelkonzerte bspw. unter anderem mit der Stadtkapelle Metzingen, dem Kreisjugendorchester Zollern-Alb, der Kreisjugendmusikkapelle Biberach, sowie den Musikvereinen Betzingen und Bierlingen standen auf dem Terminplan. Einzigartig und herausragend sind auch zwei Konzerte mit dem Polizeimusikkorps Baden-Württemberg in Erinnerung geblieben.

Alle Doppelkonzerte wurden als Benefizkonzerte für karitative Einrichtungen gegeben. So konnte das VJBO die Armenienhilfe Tübingen, die Kinderhilfe Reutlingen, den Weißen Ring, die Arbeitsgemeinschaft Multiple Sklerose Erkrankter (AMSEL) und auch den Förderverein für krebskranke Kinder Tübingen e. V. finanziell unterstützen. Höhepunkte waren auch die Teilnahme am Wertungsspiel beim Jugendmusikfestival in Burladingen im Jahr 2004. Dort konnte das VJBO mit der Bestnote "hervorragender Erfolg" in der Oberstufe ein beachtliches Ergebnis erzielen.

"Wir freuen uns sehr, nun auch mit dem Konzert am 23. November 2025 in Pfullingen für einen sehr wichtigen Zweck beitragen zu können und danken der Stadtkapelle Pfullingen und seiner Vorstandschaft sehr herzlich für die Unterstützung und ihr Mitwirken. Ebenfalls bedanken wir uns bei der Stadt Pfullingen und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die gute Zusammenarbeit", betont Steffen Haap, Vorsitzender des Blasmusikverband Neckar-Alb.



printbyfink

hochwertige, ausgefallene, extravagante Qualitätsdruckerzeugnisse

FINK GMBH | Sandwiesenstr. 17 | 72793 Pfullingen

Telefon, 07121 9793-0 | Email, info@der-fink | Web, www.der-fink

Kommunalpolitik

GAL - Gemeinderatsfraktion



Pfullingen zu Fuß – barrierefrei, sicher und bequem direkt

Willkommen an unserem GAL Infostand

Am Freitag 21.11.2025 von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr auf dem Marktplatz

Pfullingen ist lebens- und erlebenswert – auch zu Fuß. Damit das Gehen für alle Generationen und für Menschen mit unterschiedlichen Bedürfnissen uneingeschränkt möglich ist, arbeiten wir daran, unsere Fußwege noch barrierefreier, bequemer und sicherer zu gestalten.

An unserem Infostand möchten wir von Ihnen wissen, wo wir in Pfullingen ansetzen müssen, um den Fußverkehr zu verbessern. Teilen Sie uns Ihre Beobachtungen, Ideen und Wünsche mit: Gefahrenstellen, Beleuchtung, Absenkung der Bordsteine, Überquerungshilfen usw. Mündlich oder in unserem Fragebogen können Sie uns Ihre ganz persönlichen Stolperfallen auf ihren täglichen Wegen mitteilen.

Lassen Sie uns gemeinsam ein sicheres und attraktives Pfullingen für alle Fußgänger gestalten. Schritt für Schritt. Jeder Fußweg zählt!

SPD Ortsverein Arbach-Echztal



Lust auf einen Glühwein oder einen alkoholfreien Punsch, mit leckerem Gebäck?

Wir freuen uns auf Ihren Besuch bei unserer Weihnachtsmarkthütte auf dem Pfullinger Marktplatz!

Unter dem Motto "Roter von Roten" sind wir für Sie beim Pfullinger Weihnachtsmarkt präsent.

Unsere Landtagskandidatin für Reutlingen/Pfullingen, Ronja Nothofer-Hahn, wird am Samstag ab 18.30 Uhr mit uns rote Getränke ausschenken und natürlich auch gerne Ihre Fragen zur Politik in Kreis und Land beantworten.

Yannick Hummel, Landtagskandidat im Wahlkreis 61 (Eningen, Lichtenstein, Sonnenbühl u.a. Albgemeinden), ist am Sonntag von 15-18 Uhr dabei.

Kommen Sie gerne vorbei, auf ein warmes Getränk oder einfach auch zum Schwätzen und Kennenlernen!

Bildungsangebote

Stadtbücherei



Freitag 21.11.2025, 14.30 – 15.30 Uhr: Vorlesestunde

Für Kinder zwischen 5 und 8 Jahren. Dauer: ca. 30 Min., im Anschluss kann gemalt werden. Ohne Anmeldung.

25.11.2025, 19.00 – 20.30 Uhr: Rauh Nächte mit Tanja Köhler

Die Rauh Nächte. Viele Bräuche, Sagen und Erzählungen ranken sich um diese ganz besonderen 12 Tage zwischen den Jahren – dem 25. Dezember und dem 5. Januar. Die Autorin stellt ihr Buch vor und lädt bei dieser Veranstaltung dazu ein, die Rituale um die Rauh Nächte (ohne jede Esoterik) kennen zu lernen. Eintritt: 6,00 EUR. Nur Abendkasse.

27.11.2025, 17.30 – 19.30 Uhr: Spielertreff

Ausgewählt neue und gute Gesellschaftsspiele kennenlernen und ausprobieren. Für alle, ab 10 J. Ohne Anmeldung.

www.stadtbuecherei.pfullingen.de

**Rauh Nächte -
Autorenlesung
mit Tanja Köhler**

Di 25.11.2025 ab 19 Uhr
Eintritt: 6,- EUR, nur Abendkasse.
In der Stadtbücherei Pfullingen

...stadtbücherei
pfullingen

vhs Pfullingen



Freie Plätze in Pfullingen

0506 Aus der Freude heraus leben

Kann man sein Lebensgefühl beeinflussen? Ja – definitiv. Mit einfachen Methoden lässt sich das Wohlbefinden deutlich steigern. Regelmäßig angewendet, schenken sie mehr Energie, Lebensfreude und Lust auf Neues.

Mo, 01.12.2025, 18:00 – 21:00 Uhr, 1x

5207 Was darf mein Smartphone? - Berechtigungen auf Ihrem Androidgerät verwalten

Mo, 08.12.2025, 13:30 – 15:00 Uhr, 1x

EINZELVERANSTALTUNGEN

1111 Kulturfahrt: Vorderösterreichische Donaustädte: Mengen

Anmeldeschluss: 24.11.2025

So, 30.11.2025, 08:30 – 17:15 Uhr

1106 Südtirol & Dolomiten: Im Zaubereich der leuchtenden Berge

Do, 27.11.2025, 19:00 – 21:00 Uhr

2002 Staatstheater Stuttgart: Carmen – Oper

Anmeldeschluss: 24.11.2025

Sa, 14.02.2026, 16:30 – 23:00 Uhr

Anmeldungen über www.vhs-pfullingen.de oder Tel. 07121/99230.

Schulnachrichten

Offene Jugendarbeit



Sind Sie auf der Suche nach Weihnachtsgeschenken?

Dann haben wir das Richtige für Sie:

Im Schülerladen PULS können Sie sich aus unseren vorrätigen fair gehandelten Produkten, z. B. Kaffee, Schokolade, nach eigenen Wünschen Ihren persönlichen Geschenkkorb zusammenstellen.

Damit erwerben Sie nicht nur qualitativ hochwertige Produkte, sondern Sie unterstützen durch den Kauf von fair gehandelten Produkten die globale Gerechtigkeit.



Aus den Vereinen

Brauchtum | Geschichte | Traditionspflege

Geschichtsverein Pfullingen e.V.



Schwerpunkt Adel im Echaztal Greifenstein:

Der Pfullinggau + Reichskrieg 1311

Mi 26.11.: Letzer Beitrag der Vortragstrilogie

18:00 – 18:50 Uhr, zur Einstimmung: Vor Beginn der Vorträge öffnen wir die Klosterkirche mit Park und Museum zur freien Besichtigung. Infolyer liegen aus, ein Infofilm läuft.

19:00 Uhr, Kulturhaus Klosterkirche "Klarissensaal"

Dr. Christian Kübler: Die frühen Herrschaftsverhältnisse im Pfullinggau

Dr. Michael Kienzle: Die Burgenzerstörung im Reichskrieg 1311

Die Uni-Experten informieren über Herrschaftsverhältnisse, Burgenzerstörung im Echaztaler Mittelalter und wissenschaftliche Erkenntnisse aus den Grabungen.

Grabungen am Brudersteig der Uni Tübingen 2022

Kooper. GV Pfu. mit Geschichtsverein Rt, Uni Tü, KUK Pfullingen

Eintritt: € 8.-; Mitglieder Koop-Vereine € 5.-; Schüler € 2.-



Kinder | Jugend | Familie

CVJM Pfullingen



Evangelisches Jugend- und Familienwerk e.V.

Spendenannahme für den Weihnachtssachen-Flohmarkt

Weihnachtssachen-Flohmarkt- Spendenannahme gestartet

Während des Weihnachtsmarkts wird es wieder einen "Weihnachtssachen-Flohmarkt" im Paul-Gerhardt-Haus geben. Hierfür freuen wir uns über **gespendete weihnachtliche Waren** (Weihnachtsschmuck, Christbaum-Kerzen, Weihnachtsdeko, Kerzen, Kugeln ...). Die Spenden können ab sofort im Paul-Gerhardt-Haus im **Büro der Jugendreferentin** abgegeben werden.



Wer nicht in der Lage ist, seine Spenden zu bringen, kann sich mit Kathrin Ungerer, Tel. 77462 oder Evi Schur, Tel. 704022 in Verbindung setzen.

>> Der Erlös des Flohmarkts kommt der Finanzierung der Jugendreferentenstelle zugute <<

Kunst | Kultur

KuK e.V.



Einblicke ins Mittelalter - Frühe Herrschaftsverhältnisse und Burgenzerstörung

Wir laden Sie sehr herzlich ein zu zwei interessanten Fachvorträgen am **Mittwoch, 26.11.2025, 19.00 Uhr im Kulturhaus Klosterkirche, Klarissensaal:**

Dr. Christian Kübler referiert über die frühen Herrschaftsverhältnisse im Pfullinggau und Dr. Michael Kienzle berichtet über die Burgenzerstörung im Echaztal im Reichskrieg 1311.

Ab 18.00 bis 18.50 Uhr Öffnung der Klosterkirche mit Klostergarten.

Eintritt 8 €, für Mitglieder der Kooperationsvereine 5 €, Schüler/-innen 2 €

Veranstalter ist der Geschichtsverein Pfullingen in Kooperation mit dem GV Rt, Uni Tü und unserem Förderverein Kulturhaus Klosterkirche (KUK).

Nähere Infos auch unter der Rubrik des Geschichtsvereins und unter www.klosterkirche-pfullingen.de



Bild: M. Vollmer-Herrmann

Musik | Gesangvereine

Akkordeon-Orchester

Schwäbischer Albverein Pfullingen

Jugend-Akkordeonensemble bei KIK

Unser Jugend-Akkordeonensemble "De Jonge vo de Alde" wird in diesem Jahr bei KIK - Kultur im Klosterkeller - mit dabei sein und die vielfältige Akkordeon-Musik am 21. und 22.11.25 in den Klosterkeller bringen. Für alle, die keine Karten ergattern konnten, besteht die Möglichkeit bei der öffentlichen, kostenfreien Generalprobe am Donnerstag den 20.10.25 um 20 Uhr das Ensemble, und natürlich viele weitere Künstler, zu hören und zu sehen.

**MartinsKollegium Pfullingen****Jubiläumskonzert des Martinskollegiums**

Am ersten Adventssonntag, dem 30. November, lädt das Martinskollegium um 17 Uhr zu seinem zweiten Jubiläumskonzert in die Pfullinger Hallen ein. Auf dem Programm stehen die Konzertouvertüre "Die Hebriden" von Felix Mendelssohn-Bartoldy, das 9. Klavierkonzert ("Jeunehomme") von Wolfgang Amadeus Mozart und die 3. Sinfonie, die "Rheinische", von Robert Schumann.

Die Leitung hat Stefan Bornscheuer, Geiger im SWR-Symphonieorchester, und häufiger Projektdirigent des Martinskollegiums. Solist des Abends ist der aus Reutlingen stammende Pianist Sebastian Fuß. Er ist derzeit Teil der "Felix Mendelssohn Orchesterakademie" des Leipziger Gewandhauses.

Vorverkauf: 12 € in der Buchhandl. "Am Laiblinplatz", 15 € an der Abendkasse, Schül./ Stud. frei.

Sport | Wandern

Schwäbischer Albverein e.V.

Ortsgruppe Pfullingen

**Volksliedersingen in der Mühlenstube****Donnerstag, 27. November – 19:30 Uhr**

Es werden Fahrten-, Wander-, Volks-, Liebes- und Seemannslieder gesungen. Instrumentale Begleitung durch Herbert Stöhr und Walter Walliser. Leitung Gerhard Stolz. Alle Wanderfreunde sind eingeladen, Gäste immer willkommen!

Nikolausfeier für Jung und Alt**Samstag 29. November – Baumann'sche Mühle, 17:00 Uhr**

Gemeinsam warten wir bei Glühwein, Kinderpunsch und Gebäck auf den Nikolaus (bitte Becher mitbringen). Musikalische Umrahmung durch das Akkordeon-Orchester. Alle Wanderfreunde sind eingeladen und Gäste natürlich herzlich willkommen!

**VfL Pfullingen 1862 e.V.**Tel. 07121 7538393 | E-Mail: info@vfl-pfullingen.de**Abteilung Handball****Vorschau auf das Wochenende****Samstag, 22.11.2025**

13:30 Uhr F2 - TB Neuffen

15:30 Uhr M2 - TV Reichenbach

17:30 Uhr F1 - TSV Heiningen

20:00 Uhr M1 - Rhein-Neckar Löwen II



Für Männer 1 steht bereits das letzte Heimspiel des Jahres an. (Bild: Axel Grundler)

Hinweis: Zum Heimspiel von Männer 1 wird es erstmals einen Fan-Shop in der Kurt-App Halle geben! Weitere Infos, auch zu den Mannschaften, Jugendspielen und Tickets gibt es unter handball-pfullingen.de!

Abteilung Ski**Skibörse in den Pfullinger Hallen**

Seit über 50 Jahren gibt es die Skibörse in Pfullingen. Diese soll es ermöglichen, dass der Einstieg in den Wintersport für alle attraktiver ist. Verkauft werden gebrauchte Ski- und Snowboardausrüstung für alle Altersklassen. Da Langlaufen immer beliebter wird suchen wir auch gebrauchte Langlaufausrüstung, die zum Verkauf abgegeben werden kann.

Termin 2025: Freitag 21. November und Samstag 22. November

Annahme: Freitag 18:00 bis 20:00 Uhr und Samstag 8:30 bis 10:00 Uhr

Verkauf: Samstag 9:00 bis 13:00 Uhr

Abholung Ware / Verkaufserlöse: Samstag 13:30 bis 15:00 Uhr

Annahmegebühr: 1 € je Artikel

Bei Verkauf des Artikels werden 10% vom Verkaufserlös einbehalten.

Nähere Infos unter www.pfullingen-ski.de

Sonstige Vereine | Gruppen

Bürgertreff Pfullingen e.V.

Tel. 5148897, Fax 5148899

E-Mail: info@bt-pfullingen.de**Büro - Öffnungszeiten:**

Montag, Mittwoch, Freitag 8:30 - 11:30 Uhr

Senioren-gymnastik

Montag, 24.11. 10:30-11:30 Uhr

Rentenberatung

Montag 24.11. 17.00 - 19 Uhr

(bitte telefonische Anmeldung unter 07129 5480)

Smartphone-Kurs

Mittwoch 26.11. 9.30-11.00 Uhr

(nur nach vorheriger Anmeldung)

Café Central

Mittwoch 26.11. 14.30-17.00 Uhr

offene Handarbeitsgruppe

Mittwoch, 26.11. 15:00 - 17:00 Uhr

Sprachcafé Friedenskirche Wolfgangstr. 2

Mittwoch, 26.11. 15:00-18:00 Uhr

Bücherstube Badstr.3

Freitag, 21.11. 9:00-11:30 Uhr

Dienstag, 25.11. 16:00-18:00 Uhr

Freitag, 28.11. 9:00-11:30 Uhr

Fahrradwerkstatt (für Bedürftige) Robert-Bosch-Straße 5

Donnerstag, 27.11. 14:00-17:00 Uhr

Ausstellung:**Im Wasser und an Land von Laura Stöhr**

im Bürgertreff e. V. Große Heerstr.9/1 72793 Pfullingen

Pfullinger Wunschsterne ab Dienstag, 25.11.


Pfullinger Wunschsterne
Spendenaktion für Kinder bedürftiger Familien

Ab Dienstag, den 25. November 2025
hängen die Pfullinger Wunschsterne
am Weihnachtsbaum in der
Stadtbücherei Pfullingen

Stern aussuchen Geschenk besorgen Freude schenken






STIFTUNG ZEIT FÜR MENSCHEN pfullingen Bt BÜRGER TREFF Pfullingen e.V. stadtbücherei pfullingen

FestFabrik Pfullingen e.V.**Gemütlich, herzlich, warm
Kneipenabend im Festfabrik-
rikle**

Am 21.11. laden wir euch zu einem entspannten Abend ein. Triffst Freunde, tauscht euch aus oder genießt einfach die Zeit am Stammtisch – dazu gibt's leckeres aus der Küche. Wir freuen uns auf euch! Tischreservierung: 0173 / 320 9016

**Mentorenwerkstatt****23 Aktionen bis zum 24. Dezember im Lebendigen Adventskalender Auftakt am 1. Dezember**

Vom 1. Dezember bis 24. Dezember laden die Mentorenwerkstatt in Zusammenarbeit mit der Stadt Pfullingen wieder zum Lebendigen Adventskalender ein. Die Besucherinnen und Besucher erwarten

insgesamt 24 Aktionen, wie die untenstehende Übersicht zeigt.

Wenn keine besonderen Zeiten angegeben sind, dauern die Aktionen ca. 30 Minuten. Alle Aktionen sind kostenlos. Die Ausführenden beteiligen sich ehrenamtlich.

Die Übersicht finden Interessierte per QR-Code.

**Treffpunkt Kutscherhaus**

Hohmorgenstraße 15, 72793 Pfullingen

Tel: 07121 973445, kutscherhaus@quartier.online

Mi, 19.11., 14.30-17 Uhr, Café am Park, Eingang vom Laiblinspark. Einfach mal reinschauen, Nachbarn treffen, Kontakte knüpfen, plaudern, genießen. Kaffee/Tee/Kuchen mit Selbstbedienung. (nur Barzahlung)

Sa, 22.11., 15-17.30 Uhr, Traditionelle + neue Kreistänze, Kutschersaal, heide.goedecke@t-online.de

Di, 25.11., 18 Uhr, im Kutscherhaus, Ideenwerkstatt zur Programmgestaltung des renovierten Pavillons im Laiblinspark mit geschichtlicher Einführung von Waltraud Pustal, Geschichtsverein Pfullingen. Sie referiert über den Pavillon, den Laiblinspark und Louis Laiblin. Interessierte sind herzlich eingeladen, kommen Sie vorbei und machen Sie mit!



Mittagstisch "Gemeinsam schmeckt's besser" Mo-Fr 11.45 - 13 Uhr, Saal im UG, Anmeldung tel bis 9.30 Uhr Tel: 97 34 17

Kirchliche Nachrichten**Ökumene****Dienstag, 25. November**

15.30 Uhr Gottesdienst im Haus Ursula (Wigger) mit Totengedenken.

Evang. Kirchengemeinde Pfullingen

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

Tel. 78070 und www.pfullingen-evangelisch.de**Freitag, 21. November**

10.15 Uhr Gottesdienst für kleine Kinder mit ihren Angehörigen im Chorraum der Martinskirche (Kuhlmann, Thiel).

19:30 Uhr Art Night, UG Thomaskirche – Advents- und Weihnachtsbasteln. Anmeldung unter info@cvjm-pfullingen.de

19:30 Uhr „Queere Menschen in der Kirche“ – Gespräch und Lesung aus dem Buch „PfarrerIn mit Frau“, Gemeindezentrum Hohbuch Reutlingen.

Sonntag, 23. November - Ewigkeitssonntag

Wir denken in den Vormittagsgottesdiensten an die Verstorbenen. 9.30 Uhr Gottesdienst in der Martinskirche (Lindner) mit der Kantorei

9.30 Uhr Kinderkirche im Paul-Gerhardt-Haus

11.00 Uhr Gottesdienst in der Thomaskirche m. Abm. (Kuhlmann)

11.00 Uhr Kirche mit Kindern im UG der Thomaskirche

18.30 Uhr Jugendgottesdienst im Paul-Gerhardt-Haus (Pascher, Heizmann) mit der Bänd. Nach dem Gottesdienst: Tischkicker, Snacks, Mario Kart...

Dienstag, 25. November

14.30 Uhr Seniorenkreis „Fröhliche Begegnung“, Thomaskirche. Mit Margarete Senner, Lehrerin für Pflegeberufe, Thema: „Gut gewickelt durch den Winter“.

15.00 Uhr Seniorentreff Burgwegkreis, Café Veit

Freitag, 28. + 29. November

Weihnachtssachen-Flohmarkt, Paul-Gerhardt-Haus, (28.11. von 17-22 Uhr, 29.11. von 12-22 Uhr) zugunsten der Finanzierung der Jugendreferentenstelle. Warenspenden können im PGH abgegeben werden. Gaben können nach Absprache auch abgeholt werden.

Kontakt: Kathrin Ungerer, Telefon 07121 77462 und Evi Schur, Telefon 07121 70402.

Kirchenwahl

Am 1. Advent findet die Kirchenwahl statt.

Kandidierende Kirchengemeinderat:

Geisel, Rainer; Gronbach, Carolin; Heber, Günter; Katz, Alexander; Losch, Hans-Dieter; Morciszek, Markus; Nothdurft, Tanja; Schönhals, Uta; Schwarz, Michael; Steck, Dr. Sibylle; Ungerer, Kathrin; Wurster, Gisela

Kandidierende Landessynode:

Evangelium und Kirche - Keinath, Marcus, Dekan; Schaar, Ingrid
Kirche für Morgen - Hirle, Klaus; Schreiber, Tobias, Pfarrer
Lebendige Gemeinde - Röhm, Karl-Wilhelm; Rösch Anette; Sachs, Maik, Pfarrerin;
Offene Kirche - Breitling, Martin, Pfarrer; Holm, Elisabeth; Müller, Tilmann

Sollten Sie bis zum 20. November keine Wahlunterlagen erhalten haben, melden Sie sich bitte im Gemeindebüro.

- **Wahllokal am Wahltag:** Paul-Gerhardt-Haus, Marktplatz 2, Öffnungszeiten: 10:30 – 17:00 Uhr.

- **Wahlbriefkästen** Hauffstr. 99, Schwabstr. 50 und am PGH, bis zum 30. November um 17 Uhr geöffnet.

Hinweis: Ab sofort ist der Kalender „Der andere Advent“ in der Buchhandlung am Laiblinplatz erhältlich, solange Vorrat reicht.

Kath. Seelsorgeeinheit Echaztal **Kirchengemeinde St. Wolfgang Pfullingen**

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

Tel. 71208, Internet: www.seelsorgeeinheit-echaztal.de

www.facebook.com/SEEEchaztal/

www.instagram.com/seelsorgeeinheit_echaztal/

Donnerstag, 20.11.2025

18:30 Uhr (Adventlicher) Jahresabschluss Arbeitskreis Asyl & Integration - Bürgertreff Unterhausen

Freitag, 21.11.2025

16:00 Uhr **Kinderchor** - Gemeindehaus St. Wolfgang

16:30 Uhr Firmprobe I - St. Wolfgang

18:00 Uhr Firmprobe II - St. Wolfgang

19:00 Uhr Probe Kirchenchor - Gemeindehaus Hl. Bruder Konrad

Sonntag, 23.11.2025 - Christkönigs- u. Jugendsonntag

10:00 Uhr **Firmgottesdienst I** mit Domkapitular em. Paul Hildebrand - St. Wolfgang

14:00 Uhr **Firmgottesdienst II** mit Domkapitular em. Paul Hildebrand - St. Wolfgang

17:00 Uhr Erstes Treffen „Krippenspiel (Rollenverteilung)“ - Gemeindehaus St. Wolfgang

Dienstag, 25.11.2025

19:30 Uhr Vorbereitungstreffen „Kirchentag Echaztal 17.07.2027“ zusammen mit den ACE-Gemeinden - Gemeindehaus St. Wolfgang

Mittwoch, 26.11.2025

14:00 Uhr Pastoralausschusssitzung - Pfarrhaus St. Wolfgang

15:00 Uhr Krabbelgruppe für Kinder von 0-3 Jahren - Gemeindehaus St. Wolfgang

18:00 Uhr Rosenkranzgebet - St. Wolfgang

18:30 Uhr Eucharistiefeier - St. Wolfgang

19:30 Uhr **Elternabend Erstkommunion 2026** - Gemeindehaus St. Wolfgang

Freitag, 28.11.2025

16:00 Uhr **Kinderchor** - Gemeindehaus St. Wolfgang

19:00 Uhr Probe Kirchenchor - Gemeindehaus Hl. Bruder Konrad

Firmung Echaztal

Am Sonntag, 23.11.2025, feiern wir in den Gottesdiensten um 10 Uhr und 14 Uhr jeweils in St. Wolfgang die Firmung von insgesamt 56 jungen Menschen. Als Firmspender kommt Msgr. Domkapitular em. Paul Hildebrand zu uns; musikalisch werden die Gottesdienste von der Hood-Ministranten-Band gestaltet. Aufgrund der begrenzten Sitzplätze wird die Sonntagsgemeinde gebeten, den Gottesdienst um 14 Uhr mitzufeiern.

Pilgern statt Shoppen - Besinnlich in den Advent

Zur Ruhe kommen, statt im Trubel zu rennen. Einladung zu einer adventlichen Pilgerwanderung. Gemeinsam gehen, schweigen, atmen - Zeit finden für das Wesentliche. Termin: Samstag, 29.11.2025, Zeit: 14-17 Uhr, Treffpunkt: Pfullingen, Braikestr. 14 (St. Wolfgang), Wegstrecke: Ca. 8 km, befestigte Wege, Pause nach der Hälfte. Wir freuen uns über eine Anmeldung im Pfarr- u. Gemeindebüro, Fon: 07121 71208, Mail: stwolfgang.pfullingen@drs.de. Gerne dürfen Sie aber auch spontan mitgehen.

Einladung zum Adventssingen

Am ersten Adventssonntag, 30. November 2025, veranstaltet der Sängerbund Lichtenstein sein alljährliches Advents-/Quempas-Singen (Konzert) um 17 Uhr in der Kirche Hl. Bruder Konrad in Unterhausen. Zu Beginn führen alle Chöre den Quempas aus den verschiedenen Bereichen der Kirche auf. Der Kinder- und Jugendchor, Lacuna, Omnia und der Männerchor gestalten das Konzert mit klassischen und modernen weihnachtlichen Liedern aus aller Welt. Die Besucher sind anschließend herzlich zu einem gemütlichen Ausklang im Gemeindehaus nebenan eingeladen.

Evang.-methodistische Kirche

Tel. 71035, E-Mail: pfullingen@emk.de



Unsere Veranstaltungen

Do, 20.11.25, 12 Uhr, Chill mal-Schülertreff

Sa, 22.11.25, 11 Uhr, Pommeskirche



So, 23.11.25, 10 Uhr, Regio-Gottesdienst

Wie jedes Jahr laden wir am Ewigkeitssonntag zu einem besonderen Gottesdienst ein, dieses Jahr am 23.11. ab 10 Uhr in die Friedenskirche Pfullingen (Wolfgangstraße 2)

In diesem Gottesdienst wollen wir uns an alle Menschen erinnern, die im zu Ende gehenden Kirchenjahr auf dem Bezirk Achalm verstorben sind. Wir besinnen uns in der Predigt auf das, was bleibt und feiern gemeinsam das Abendmahl, das Fest des neuen Lebens. Die Predigt über das Gleichnis mit den klugen und dummen Brautjungfern aus Mt 25 hält Pastor Michael Roth, die musikalische Gestaltung übernimmt Friedemann Treutlein am Klavier.

Anschließend gibt es die Möglichkeit zur Begegnung beim Kirchenkaffee.

Di, 25.11.25, 12 Uhr, Chill mal-Schülertreff

Mi, 26.11.25, 15 Uhr, Sprachencafé

Do, 27.11.25, 12 Uhr, Chill mal-Schülertreff

So, 30.11.25, 10 Uhr, Gottesdienst (M. Roth)

Die Apis Pfullingen

Evangelische Gemeinschaft e.V.
Kaiserstraße 3 seit 1913
neben der Uhlandschule



Sonntag, 23.11.

11.00 Uhr Gottesdienst "Mitten im Leben", (John Pearson), 11.15 Uhr Livestream: www.apis-pfullingen.de, wo es 1 Woche lang abrufbar ist.

18.00 - 20.00 Uhr Primetime (für Jugendliche ab 18 J.) mit Hannes Haase

Montag, 24.11.

19.00 Uhr. Kurs/Training mit Ruth Rau: "Wie spreche ich Menschen an"

Dienstag, 25.11.

18 Uhr Adventskränze binden. Anmeldung bei Desiree Glück, Honau

Mittwoch, 28.09. - 30.11.

Weihnachtsmarktstand

Freitag, 28.11.

19.30 Jugendkreis B Light für Teens und Jugendliche ab 8. Klasse

Weitere Informationen und Kontaktdaten findet man auf der Internetseite (s.o.)

Evangelische Freie Gemeinde

Marktstr. 29, Tel. 704573, E-Mail: info@efg-pfullingen.de



Samstag, 22.11.2025

09:00 Frauenfrühstück

Sonntag, 23.11.2025

10:00 Gottesdienst, Kindergottesdienst, Livestream on demand

Mittwoch, 26.11.2025

09:30 Frauentreff

19:30 Abendbibelschule

20:30 Gemeindegebet

Donnerstag, 27.11.2025

18:00 Adventsbasteln für den Weihnachtsmarkt

Weitere Infos gerne unter www.efg-pfullingen.de und an unserem Monitor-Display Marktstr. 29

Christliches Zentrum Pfullingen

Tel. 750896, E-Mail: info@cz-pfullingen.de



Fr. 21.11.25

17.00 Uhr Jungschar für Kinder 5.-7. Klasse in den Räumen der EFG, Marktstr. 29

16.15 Uhr und 17.30 Uhr Royal Rangers

19.30 Uhr Hauskreis

Sa. 22.11.25

14.00 Uhr Künstlerisch-malerische Kleingruppe

So, 23.11.25

10.30 Uhr Gottesdienst in Reutlingen, CZ Seestr.6, parallel Kindergottesdienst

Di. 25.11.25

16.00 Uhr Gebet für Europa und Deutschland

Mi. 26.11.25

18.00 Uhr Cook, Chill&Cinema

18.30 Uhr Handarbeitsgruppe

18.30 Uhr Bio-Landwirtschaft verstehen

18.30/19.30 Uhr Hauskreise

20.00 Uhr Fragezeichen in der Bibel

Do. 27.11.25

09.00 Uhr Frauen beten

19.30 Uhr Prophetie im AT und NT

19.30 Uhr Lobpreis und Gebet

Nach Absprache

Biblisches Fasten

Gäste willkommen!

Weitere Infos unter www.cz-pfullingen.de

Neuapostolische Kirche Pfullingen

Tel. 07129 5615, E-Mail: frank.siller@web.de



Sonntag, 23. November

9.30 Uhr Gottesdienst in Pfullingen

Während des Gottesdienstes finden Vorsonntags- und Sonntagschule statt.

Dienstag, 25. November

20.00 Uhr Singstunde in Pfullingen

Mittwoch, 26. November

20.00 Uhr Gottesdienst in Pfullingen

Zu allen Gottesdiensten und Veranstaltungen sind Sie herzlich eingeladen.

Weitere Informationen und Termine finden Sie auf der Homepage unserer Kirchengemeinde unter <https://www.nak-reutlingen.de/pfullingen>

===== Ende des redaktionellen Teiles =====